

Aktueller Stand der Dinge in Sachen Prozessfinanzierung – Interview mit Marcel Wegmüller, Geschäftsführer JuraPlus AG

Interview: Boris Etter

Das Bundesgericht hat dieses Jahr (Urteil 2C_814/2014 vom 22. Januar 2015) die grundsätzliche Zulässigkeit der Prozessfinanzierung durch Dritte sowie sein Urteil BGE 131 I 223 ausdrücklich bestätigt. Ein Grund für eine aktuelle Bestandesaufnahme.

Wie beurteilen Sie das dieses Jahr ergangene Urteil des Bundesgerichts 2C_814/2014, welches klar die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung durch Dritte bejaht und zudem erklärt, dass es zu den Aufgaben des Anwalts gehört, den Klienten gegebenenfalls auf die Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen?

Seit dem Leitentscheid des Bundesgerichts in Sachen Prozessfinanzierung sind mittlerweile zehn Jahre vergangen, in denen soweit ersichtlich kein Schweizer Gericht mehr die Gelegenheit erhielt, sich dazu zu äussern. Dass das Bundesgericht nun – gleichsam zum «Jubiläum» – seinen damaligen Entscheid bestätigt und damit der seither in der Schweiz gelebten Praxis Rechnung trägt, ist m.E. sehr erfreulich.

Was es seinerzeit noch eher vorsichtig formulierte – dass nämlich das Instrument der Prozessfinanzierung nicht nur zulässig, sondern für einen Kläger auch vorteilhaft sein könne – kommt nun sehr deutlich zum Ausdruck: Die Prozessfinanzierung ist mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Zivilgerichtspraxis, und Anwälte, welche ihre Klienten bei der Durchsetzung

ihrer Rechte unterstützen, sollen ihnen bei Bedarf auch aufzeigen, wie dieser Weg finanziell bewältigt werden kann.

Seit 2008 ist die JuraPlus AG im Gebiet der Prozessfinanzierungen in der Schweiz tätig. Wie hat sich der Markt in dieser Zeit entwickelt und welche allgemeinen Lehren aus Prozessfinanzierungen haben Sie in dieser Zeit gezogen?

Während es sich anfänglich um ein kleines Nischenangebot handelte, welches nur in wenigen Fällen nachgesucht wurde, lassen sich seither zwei wesentliche Entwicklungen feststellen: Erstens führte die Erhöhung der finanziellen Hürden – spätestens seit der Einführung der Schweizer Zivilprozessordnung im Jahr 2011 – dazu, dass Privatpersonen in durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen und mittelständische Unternehmen zunehmend Mühe bekunden, die notwendigen Mittel zur Führung eines Zivilprozesses aufzubringen oder diese über eine lange Zeit in einem Verfahren zu blockieren. Damit ist die Nachfrage nach einer Möglichkeit, Kosten und finanzielle Risiken eines Verfahrens auf einen Prozessfinanzierer zu transferieren, deutlich gestiegen. Zweitens ist



eine steigende Zahl von Schweizer Anwälten dazu übergegangen, Klienten bei Bedarf auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen – sei es, weil sie bereits erste Erfahrungen damit gesammelt haben, sei es, weil neben der erwähnten Rechtsprechung sich auch die Lehre des Themas angenommen hat. Vor diesem Hintergrund lässt sich heute feststellen, dass die Prozessfinanzierung in vielen Fällen eine für den Kläger vorteilhafte Unterstützung bieten kann.

Ist Art. 98 ZPO bzw. die konkrete Handhabung dieser Kann-Vorschrift durch die schweizerischen Gerichte, nämlich dass praktisch immer Vorschüsse verlangt werden, ein wesentlicher Treiber von Prozessfinanzierungen in der Schweiz?

Ja, ganz klar. Der Kläger wird damit in einem sehr frühen Stadium mit den finanziellen Konsequenzen des Verfahrens konfrontiert und hat bereits zu Beginn des Verfahrens einen substantiellen Teil der Prozesskosten bereitzustellen. In den Fällen, in denen potentielle Kläger ihre an sich berechtigten Ansprüche aufgrund dieser Hürde nicht geltend machen können, führt dies zu einem stossenden Ergebnis. Hier kann eine Prozessfinanzierung helfen, diese Hürde zu überwinden und (finanzielle) Waffengleichheit zu schaffen.

Ursprünglich waren ja grössere Versicherungsgesellschaften auf dem Gebiet der Prozessfinanzierungen tätig. Heute sieht

das anders aus. Welche Gründe waren für diesen Wandel ausschlaggebend?

Wesentlich für diese Entwicklung war sicher der Umstand, dass Versicherungsgesellschaften aufgrund ihres Kerngeschäfts in vielen Fällen nicht die notwendige Unabhängigkeit aufweisen, um laufend eine Vielzahl von Verfahren zu finanzieren – die Gefahr eines Interessenskonflikts, z.B. wenn die Finanzierung einer Klage geprüft werden soll, die sich gegen einen Versicherten der Gesellschaft richtet, ist beträchtlich. Nur ein Prozessfinanzierer, der frei ist von entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen oder institutionellen Bindungen, ist unabhängig genug, um die Finanzierung jedes berechtigten Anspruchs zu prüfen. Dazu kam wahrscheinlich die Erkenntnis, dass eine Prozessfinanzierung sehr wenig mit dem Versicherungsgeschäft zu tun hat – das Bundesgericht hat schon vor zehn Jahren auf die wesentlichen Unterschiede dieser beiden Angebote hingewiesen.

Welche Rechtsgebiete eignen sich Ihrer Ansicht nach besonders für Prozessfinanzierungen?

Grundsätzlich lässt sich die Durchsetzung jedes zivilrechtlichen Anspruchs finanzieren, sofern er auf die Leistung einer Geldzahlung gerichtet ist. In unserer Praxis sehen wir bei juristischen Personen eine breite Palette von kauf-, werk- und dienstleistungsvertraglichen Ansprüchen sowie Streitigkeiten aus auftrags-, gesellschafts- oder immaterialgüterrechtlichen Verhältnissen. Bei der Gruppe von natürlichen Personen, deren Klagen wir finanzieren, dominieren die Gebiete Erb-, Arbeits- und Haftpflichtrecht.

Welche unteren Streitwertgrenzen setzen Sie bei Ihren Prozessfinanzierungen?

Nach unserer Erfahrung lohnt sich eine Prozessfinanzierung meist erst ab einem Streitwert von CHF 300'000.00. Darunter besteht regelmässig die Gefahr, dass das Prozessergebnis auch ohne Unterliegen – denken Sie nur an die Möglichkeit eines Vergleichs unter Wertschlagung der Kosten – für den Kläger wie auch für den Prozessfinanzierer unbefriedigend ist.

Richtet sich die Prozessfinanzierung eher an Unternehmer oder eher an Privatpersonen?

Eine Prozessfinanzierung ist für beide gleichermassen geeignet. In unserer Praxis bilden die Klagen von juristischen Personen – meist KMU – die Mehrheit der finanzierten Fälle, wohl auch, weil in deren Geschäftsleben potenziell höhere Streitwerte anfallen, als dies bei natürlichen Personen der Fall ist.

Gibt es auch Fälle, bei denen Sie rückblickend eine Finanzierung nicht mehr übernommen hätten? Und wenn ja, warum?

Das wären wohl jene, in denen der von uns finanzierte Kläger unterlegen ist (lacht). Im Ernst: Sofern wir die übernommenen Risiken zwar erfasst, aber falsch eingeschätzt haben, ist dies Teil unseres Geschäftsmodells, dessen Risikoanalyse stetig verfeinert wird. Ärgerlich sind jene Fälle, deren Risiken im Rahmen unserer Prüfung nicht oder nicht richtig erfasst wurden, denken sie z.B. an einen Sachverhalt, der weit komplexer und für den Kläger unvorteilhafter ist, als sich dies anfänglich darstellte. Diese Fälle sind glücklicherweise recht selten.

Welche Bedeutung hat der prozessführende Anwalt für den Entscheid über eine Prozessfinanzierung?

Wir wollen im Vorfeld einer Finanzierung auch verstehen, wie der prozessführende Anwalt beabsichtigt, das Verfahren zu führen und ob er dabei auf eine gewisse Erfahrung in ähnlich gelagerten Fällen zurückgreifen kann. Für uns ist dies ein nicht unbedeutendes Element unserer Risikoanalyse.

Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem prozessführenden Anwalt bei einer durch Sie getätigten Prozessfinanzierung konkret aus?

Nach einer Anfrage durch den prozessführenden Anwalt bei uns führen wir mit ihm ein erstes kurzes Gespräch zum vorgelegten Fall, um festzustellen, ob die Grundvoraussetzungen für eine Finanzierung überhaupt gegeben sind. Wir erhalten dann die wichtigsten Unterlagen zum Fall (Entwurf einer Klageschrift oder ein Memorandum des Anwalts mit den wichtigsten Beweisofferten), die wir im Rahmen einer Vorprüfung sichten. Innert weniger Arbeitstage teilen wir dem Anwalt unser Interesse an einer Finanzierung mit.

Anschliessend wird der Prozessfinanzierungsvertrag zwischen dem Kläger und uns abgeschlossen, wobei der Anwalt seinem Mandanten beratend zur Seite steht. Schliesslich nehmen

wir eine vertiefte Fallprüfung vor und entscheiden abschliessend über die Finanzierung des Falles. In der Folge führt der Anwalt das Verfahren für den Kläger, wobei wir gestützt auf den Prozessfinanzierungsvertrag gewisse Informationsrechte und im Falle von Vergleichssituationen auch Mitspracherechte haben.

Durch welche Massnahmen stellen Sie sicher, dass die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit des Anwalts im Rahmen einer Prozessfinanzierung gewahrt wird? Diese wird ja auch vom Bundesgericht in seinen beiden Urteilen betont (vgl. auch Kasten hierzu).

Ganz grundlegend ist der Umstand, dass zwischen dem prozessführenden Anwalt und uns keine vertragliche Beziehung besteht. Der Anwalt führt den Prozess für seinen Mandanten und nicht für uns. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass nicht wir den Anwalt aussuchen, sondern es der potentielle Kläger ist, der einen Anwalt seines Vertrauens mit der Fallführung beauftragt.

Unsere Rolle ist die des Finanzierers – wir übernehmen die Kosten des Verfahrens gestützt auf unseren Finanzierungsentscheid und nehmen keinen Einfluss auf die Prozessführung. Mit dieser klaren Rollenteilung vom Zeitpunkt der Anfrage für eine Finanzierung bis zum Abschluss des finanzierten Verfahrens wird die vom Bundesgericht zurecht geforderte anwaltliche Unabhängigkeit vom Prozessfinanzierer sichergestellt.

Die Prozessfinanzierung ist in der Schweiz – vor allem auch bei (grösseren) Unternehmen – weitaus weniger verbreitet als in anderen Ländern, wie z.B. Grossbritannien oder Deutschland. In Grossbritannien existieren sogar börsenkotierte Prozessfinanzierungsunternehmen. Warum ist das so?

Ich führe dies auf die unterschiedlichen Zeitachsen zurück, auf welchen sich das Angebot der Prozessfinanzierung in den verschiedenen Ländern bewegt. Während in der Schweiz einige Kantone bis zum erwähnten Bundesgerichtsentscheid die Prozessfinanzierung explizit verboten und deshalb erst ab 2005 damit begonnen werden durfte, gesamtschweizerisch Anwälte auf dieses Instrument überhaupt aufmerksam zu machen, existiert in Deutschland und England ein entsprechendes Angebot seit fast 20 Jahren. Daher hat sich dort seither ein effizienter Markt mit mehreren professionellen Anbietern entwickelt, welche bei den Anwälten bestens bekannt sind und daher regelmässig beigezogen werden. Und in der Folge hat das Wissen um die Prozessfinanzierung auch Unternehmen und deren Rechtsdienste erreicht, so dass diese Finanzierungsalternative häufiger als in der Schweiz in Betracht gezogen wird, wenn ein Verfahren ansteht. Ich bin vor diesem Hintergrund überzeugt, dass bereits in wenigen Jahren die Prozessfinanzierung auch bei uns zum Standard-Repertoire der Prozessführung gehören wird.

Und zum Schluss, welche Ratschläge können Sie einem Anwalt geben, der einen Fall auf dem Pult hat, der sich für eine Prozessfinanzierung eignen könnte?

Wir empfehlen den Anwälten, bereits in einem frühen Stadium der Prozessplanung mit seinem Klienten die Finanzierung des Verfahrens zu thematisieren und ihn auf die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung hinzuweisen. Wir stehen in jeder Phase der Planung bereit, um die Eignung eines Falles für eine Finanzierung unverbindlich zu besprechen – auch dann, wenn dies für den Kläger nur eine von verschiedenen Möglichkeiten darstellt, die künftigen Prozesskosten bereitzustellen.

Im Hinblick auf eine erste Besprechung mit dem Prozessfinanzierer ist es sodann regelmässig hilfreich, wenn realistische Vorstellungen betreffend Streitwert, Prozesskosten, Solvenz der Gegenpartei und Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen – oftmals ist es nämlich nicht der Sachverhalt oder die Rechtslage, sondern es sind die ökonomischen Faktoren eines Verfahrens, welche eine Prozessfinanzierung verunmöglichen.

Aktuelle Rechtslage zur Prozessfinanzierung in der Schweiz

Das Bundesgericht anerkannte im Urteil BGE 131 I 223 die grundsätzliche Zulässigkeit der Prozessfinanzierung in der Schweiz. Es definierte dabei die Tätigkeit des Prozessfinanzierers wie folgt:

«Die Tätigkeit des Prozessfinanzierers besteht im Wesentlichen darin, dass sie die Übernahme der Kosten von Aktivprozessen gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis (zum Beispiel einem Prozentsatz) anbieten»

(BGE 131 I 223, E.4 a.A.). Das Bundesgericht erklärte auch, dass die Interessen des Klienten und diejenigen des Prozessfinanzierers grundsätzlich gleichläufig sind. Beide sind an einem möglichst hohen Prozessertrag interessiert. Eine prinzipielle Interessenkollision besteht nicht (BGE 131 I 223, E.4.6.2). Weiter führte das Bundesgericht aus:

«Für den Klienten kann es sogar von Vorteil sein, wenn nebst dem (am erfolgsunabhängigen Honorar interessierten) Anwalt auch der (am Erfolg interessierte) Prozessfinanzierer eine Abschätzung der Prozessrisiken vornimmt. Lehnt er die Prozessfinanzierung ab, erfährt damit der Klient aus einer zusätzlichen Quelle, wie die Aussichten auf Durchsetzung seiner Rechtsbegehren eingeschätzt werden. Dies kann ihm den Entscheid erleichtern, ob er den Prozess risikieren will»

(BGE 131 223, E.4.6.3 a.E.). Das Bundesgericht hatte in diesem Urteil nur ein generell-abstraktes Verbot der Prozessfinanzierung zu beurteilen und keinen konkreten Prozessfinanzierungsvertrag. Zusammenfassend stellte es fest, dass keine Notwendigkeit zum generellen Verbot der Prozessfinanzierung besteht. Es können zwar nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Prozessfinanzierungssysteme die anwaltliche Unabhängigkeit oder andere Rechtsgüter

beeinträchtigen oder gefährden. Soweit dies tatsächlich der Fall ist, gibt jedoch bereits das Bundesrecht Handhabe, um dagegen einzuschreiten (u.a. Art. 12 und Art. 17 ff. BGFA, Art. 27 ZGB, Art. 19 ff. OR, Art. 8 UWG).

Im Urteil 2C_814/2014 vom 22. Januar 2015 bestätigte das Bundesgericht ausdrücklich die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung sowie sein oben behandeltes Urteil aus dem Jahr 2004:

«Ein Prozessfinanzierungsvertrag ist grundsätzlich zulässig (BGE 131 I 223) und in der Praxis verbreitet»

(E. 4.3.1). Weiter führte das Bundesgericht aus:

«Es gehört zu den Aufgaben des Anwalts, den Klienten gegebenenfalls auf die Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen und ihm beim Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags zu beraten und zu vertreten»

(a.a.O.). Das Bundesgericht erklärt auch, dass ein Prozessfinanzierungssystem je nach konkreter Ausgestaltung die anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, z.B. wenn der Anwalt Arbeitnehmer des Prozessfinanzierers ist oder selber die Prozessfinanzierung übernehmen würde. Die Prozessfinanzierung muss von einem nicht in die Prozessführung involvierten Dritten erbracht werden (a.a.O.).